

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
A. Büchler • Burgstr. 2 • 76530 Baden-Baden

Mitglieder der
Arbeitsgemeinschaft
Freier Schulen in
Baden-Württemberg:

An die Abgeordneten des Landtages

Evangelischer Schulbund in
Südwestdeutschland

Evangelisches Schulwerk
Baden und Württemberg

**Stellungnahme zur 2. Lesung
der Privatschulgesetznovellierung am 13.11.2014**

Stiftung Katholische Freie
Schule der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Stuttgart, den 10.11.2014

Schulstiftung und AG der
Katholischen Freien Schulen
der Erzdiözese Freiburg

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Arbeitskreis
Baden-Württembergischer
Landerziehungsheime

am kommenden Donnerstag berät der Landtag in 2. Lesung die Novellierung des
Privatschulgesetzes.

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in B.-W.

Wir wenden uns heute noch einmal an Sie, um deutlich zu machen, dass die An-
hebung der Kopfsätze zum 01.08.2014 nicht ausreichend sind, die Finanzierung
der Freien Schulen auf Dauer sicher zu stellen, da sie keinen nachhaltigen Beitrag
dazu leistet, die immer größer werdende Deckungslücke zwischen staatlicher Fi-
nanzierung und begrenzten Eltern-Beiträgen zu schließen.

Verband Deutscher
Privatschulen
Landesverband B.-W.

Die Erhöhung der Kopfsätze ist zwar ein positives Signal, aber- im Kontext der Ein-
führung der Versorgungsabgabe und der vielen nach wie vor ungelösten Finanzie-
rungs-Themen zwischen Landesregierung und freien Schulen, insbesondere aktuell der Finanzierung der
Ganztageschule und der Schulsozialarbeit- schafft sie keine bzw. nur sehr geringe Entlastung in einer
insgesamt sehr schwierig gewordenen Situation.

Wir haben Ihnen unsere Stellungnahme zum konkreten Gesetzentwurf hier noch einmal angehängt.

Unsere Erwartung ist, dass Ihre Fraktion in der 2. Lesung diese offenen Finanzierungsthemen für die freien
Schulen grundsätzlich anerkennt und die Landesregierung dazu auffordert, umgehend- auch im Sinne der
in der Vereinbarung vom 18.12.2013 formulierten Sprechklausel- mit den Privatschulverbänden Gespräche
aufzunehmen über eine Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft an der finanziellen Förderung in Be-
reichen, in denen bislang ausschließlich staatliche Schulen gefördert wurden, insbesondere Ganztagsbe-
schulung, Schulsozialarbeit und Inklusion. In diesem Zusammenhang halten wir es für notwendig, dass
dem Landtag bis zum 31. März 2015 ein Berechnungsmodell für die entsprechenden Zuschüsse vorgelegt
wird, so dass die hierfür notwendigen Mittel in den Nachtragshaushalt 2015 eingestellt werden können.
Gerne sind wir bereit, die für ein solches Berechnungsmodell notwendige Zahlengrundlage zu liefern.

Wir weisen darauf hin, dass der Satz in der Vereinbarung mit den Privatschulverbänden vom 18.12.2013
schon in den vorbereitenden Gesprächen in dem Sinne interpretiert worden war, dass bei kostenrelevan-
ten Veränderungen im staatlichen Schulwesen nachverhandelt wird:

*„Die Landesregierung und die Privatschulverbände verständigen sich darauf, in Gespräche über eine Er-
gänzung des Bruttokostenmodells – ohne dies dem Grunde nach in Frage zu stellen – einzutreten, so-
bald kostenrelevante Veränderungen im öffentlichen Schulwesen dies erforderlich machen.“*

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Baden-Württemberg

Als „kostenrelevante Veränderung“ wurde die Aufnahme der Ganztageschule ins Schulgesetz schon damals genannt. Im Sinne von verlässlicher Partnerschaft bitten wir jetzt Ganztageschulen, Schulsozialarbeit und Inklusion anteilig auch bei Schulen in freier Trägerschaft zu fördern. Auch der für das Jahr 2015 regulär anstehende Privatschulbericht sollte rechtzeitig vor der Aufstellung des Nachtragshaushalts vorliegen, um transparent zu machen, inwieweit der angestrebte Kostendeckungsgrad von 80 Prozent bereits erreicht oder eine weitere Anpassung der Kopfsätze notwendig wird.

Wir möchten Sie höflich bitten, dieses Anliegen in Ihrer Fraktion zu unterstützen.
Für Fragen und vertiefende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Andreas Büchler
Vorsitzender

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
z.H. Herrn Ministerialrat Klaus Himmer

Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Baden-Baden, 3.09.2014

Novellierung des Privatschulgesetzes Anhebung der Kopfsätze

Sehr geehrter Herr Himmer,

die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des PSchG. Die Basis hierzu wurde ja bereits am 18. Dezember 2013 mit der Vereinbarung zur Versorgungsabgabe gelegt.

Wir nehmen zum Gesetzentwurf und der Begründung wie folgt Stellung:

1. Zum Vorblatt: Punkt E. Kosten für Private

Die Landesregierung weist in ihrer Begründung (A. Absatz 4) selbst auf den Zusammenhang der Gesetzesnovellierung mit der am 18.12.2013 getroffenen Vereinbarung mit den Privatschulverbänden hin.

Gemäß dieser Vereinbarung wird ab dem 01.08.14 für Beurlaubungen von beamteten Lehrern eine pauschale Versorgungsabgabe in Höhe von 20% des Entgelts einer Lehrkraft gemäß TVÖD-L Entgeltgruppe 13 Stufe 5 fällig. Dies entspricht pro betroffenem Lehrer/Jahr rund 12.000 Euro. Diese sind „Kosten für Private“ die sich, wie die Begründung der Landesregierung selbst den Kontext herstellt, als Folge der Novellierung ergeben. Wir bitten das aufzunehmen.

2. Zum Gesetzentwurf: Änderung § 18 Absatz 2 Satz 1:

Die Zuschüsse werden für die verschiedenen Schularten unterschiedlich angehoben, um einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von rechnerisch 78,7 % zu erreichen. Hierbei wird außer Acht gelassen, dass vor allem die Gymnasien, die mit einer Erhöhung von 67,- €/Schüler und Jahr nur sehr gering profitieren, den Löwenanteil der Versorgungsabgabe durch den hohen Anteil der beurlaubten Beamten tragen müssen.

Nach unserer Kenntnis sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades von 78,7 % die Lehrerkosten von 2011 und die Sachkosten der Kommunen vom Haushaltsjahr 2010 zugrunde gelegt. Um eine belastbare Aussage über den wirklichen Kostendeckungsgrad zu bekommen, müsste man die aktuellen Kosten zugrunde legen. Klarheit hierzu wird erst der nächste Landtagsbericht 2015 schaffen.

Mitglieder der
Arbeitsgemeinschaft
Freier Schulen in
Baden-Württemberg:

Evangelischer Schulbund in
Südwestdeutschland

Evangelisches Schulwerk in
Württemberg

Stiftung Katholische Freie
Schule der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Schulstiftung und AG der
Katholischen Freien Schulen
der Erzdiözese Freiburg

Arbeitskreis
Baden-Württembergischer
Landerziehungsheime

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in B.-W.

Verband Deutscher
Privatschulen
Landesverband B.-W.

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Baden-Württemberg

Zu der Aufnahme in § 18 Abs. 2, Satz 1 F) der Klassen 5 – 10 der Gemeinschaftsschulen möchten wir anmerken, dass ein Zuschlag von 10% für den Ganztagesbetrieb an der Sekundarstufe 1 nach unserer Auffassung völlig unterdimensioniert ist.

Grundsätzlich müssen die Berechnungsansätze für die jeweiligen Kopfsätze der einzelnen Schularten im Kontext des anstehenden Landtagsberichtes 2015 noch einmal transparent offengelegt und verhandelt werden.

3. Zur Begründung des Gesetzentwurfes

In der Begründung wird angekündigt, dass so genannte „Doppelförderungen“ abgebaut werden sollen:

- Regionale und zentrale Fortbildung: Kostenlose Teilnahme und Erstattung der Reisekosten
- Förderung des internationalen Schüleraustausches
- Förderung des Lehrer- und Assistentenaustauschs
- Reisekostengewährung bei Schullandheimaufenthalten.

Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg und unserer Juristen ist mit der Vereinbarung vom 18.12.2013 der sog. Abbau von Doppelfördertatbeständen bereits abgeschlossen:

In der Vereinbarung vom 18.12.2013 heißt es wörtlich: „Als Voraussetzung für die Zuschussanhebung ab dem 01.08.2014 und zur Beseitigung von Doppelfördertatbeständen schließen ...folgende Vereinbarung.“ In den dann folgenden Punkten (1. – 6.) tauchen die jetzt genannten Posten nicht auf. Unserem Verständnis nach sind daher – und das haben wir auch vor der Vereinbarung so in den Verhandlungen hierzu eingeschätzt – mit der Vereinbarung die zu regelnden Doppelfördertatbestände komplett erledigt. Wir bitten also den kompletten Absatz 5 und sonstige Bezüge zu Doppelfördertatbeständen in der Begründung zu streichen.

Von dieser Rechtsauffassung unabhängig merken wir an, dass der lediglich in der Begründung und nicht im Gesetz selbst hinterlegte Wegfall von sog. Doppelfördertatbeständen so interpretiert werden kann, dass unter Missachtung der Vereinbarung nun weitere Kürzungen auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden sollen. Wir weisen in diesem Kontext darauf hin, dass zuletzt die Verfassungsgerichte in Sachsen und Thüringen in zwei unterschiedlichen Normenkontrollverfahren auf die Verpflichtung des Gesetzgebers hingewiesen haben, die Förderung Freier Schulen im Wesentlichen gesetzlich zu regeln: „...der Gesetzgeber hat jedoch insbesondere die Entscheidungen selbst und hinreichend bestimmt zu treffen, die für die Förderungshöhe wesentlich sind. Insoweit reicht die Regelung durch eine Verwaltungsvorschrift nicht aus“ (aus Urteil ThüringVerfG 21.05.2014).

In der Begründung zur Novellierung des Privatschulgesetzes Baden-Württemberg wird weiterhin Bezug genommen auf die Denkschrift des Landesrechnungshofes 2012. Dort ging es jedoch um die „Überförderung beruflicher Schulen“ – ein ganz anderes Thema. Es gibt also keinen Bezug auf Doppelförderung in der angeführten Denkschrift, wir bitten dies aus dem Begründungstext zu streichen.

Auch der genannte Beschluss der Landesregierung von 2005 ist uns nicht bekannt oder nachvollziehbar, wir bitten diesen Beschluss im Wortlaut den Privatschulverbänden zugänglich zu machen. Die Formulierung „bei Anhebung **in Richtung** 80 %“ kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, da die Aussage „in Richtung“ in keiner Weise den Protokollen, Aufzeichnungen und Erinnerungen der VertreterInnen der Privatschulverbände entspricht, die

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Baden-Württemberg

die verschiedenen Verhandlungen und Vereinbarungen zum Prozess des sog. Bruttokostenmodells in den vergangenen Jahren dokumentiert haben.

Sehr wichtig erscheint es uns schließlich, darauf hinzuweisen, dass mit der gesamten Begründung des Gesetzesentwurfs eine Änderung in der Interpretation des Bruttokostenmodells durch das Land vorgenommen wird. Bislang waren aus unserer Sicht alle beteiligten Parteien darüber einig, dass das BKM eine „politische“ Einigungsformel darstellt, also letztlich ein Berechnungsschema, bei dem es nicht darum geht, tatsächlich alle Kosten heranzuziehen, die für einen „staatlichen Schüler“ entstehen. Die Argumentation mit „Doppelförderatbeständen“ geht dagegen davon aus, dass das BKM tatsächlich alle relevanten Kosten abbildet. Die AGFS kann sich dieser Interpretation annähern, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dann tatsächlich alle Kosten eines staatlichen Schülers auch vollumfänglich aufgenommen werden.

Beispielhaft möchten wir nur die völlig fehlende Bezuschussung bei Ganztageseschulen, bei Schulsozialarbeit an Schulen in freier Trägerschaft oder beim Jugendbegleiter-Programm nennen. Auch würde dann unter anderem der kommunale Anteil an den Schulbaukosten komplett fehlen. Alle diese Kosten müssen aber von den Eltern unserer Schüler, die ja mit ihren Steuergeldern auch das staatliche Schulsystem mitfinanzieren, ebenfalls getragen werden.

Dankend haben wir festgestellt, dass die Kosten für Präventionsmaßnahmen der staatlichen Schulen in das Bruttokostenmodell mit aufgenommen werden sollen. Wir gehen davon aus, dass dies auch mindestens für das Thema Ganztageseschule in den nächsten Monaten mit den Verbänden verhandelt werden wird, so wie es Ministerpräsident Kretschmann und Minister Stoch in der Landespressekonferenz am 22. Juli 2014 angekündigt haben und Minister Stoch auch für die anderen oben angesprochenen Punkte Gesprächsbereitschaft signalisiert hat.

Mit freundlichen Grüßen

A. Büchler
Vorsitzender